

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 13 und des § 20 Abs. 7 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980, in der Fassung der Gesetze LBGl. Nr. 59/1995 und LGBl. Nr. 50/1996, wird verordnet:

Die Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, LGBl. Nr. 5/1981, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Regel eine Woche, in Dringlichkeitsfällen spätestens am dritten Tag“ durch die Wortfolge „spätestens 48 Stunden“ ersetzt.*

2. *§ 13 Abs. 2 lautet:*

„(2) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die die oder der Vorsitzende gestimmt hat, sofern sie oder er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.“

3. *§ 17 Abs. 1 lautet:*

„(1) Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sind von der Obfrau oder dem Obmann und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.“

4. *Nach § 23 wird folgender § 35 samt Abschnittsbezeichnung und Überschrift eingefügt:*

„Abschnitt VIII

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung sollen die bei der Vollziehung der Geschäftsordnung gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und entsprechende Verbesserungen vorgenommen werden.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die derzeitige Regelung sieht vor, dass die Personalvertretungsausschüsse (Dienststellenausschüsse und Landespersonalausschuss) unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig einzuberufen sind, dass die Mitglieder der Personalvertretungsausschüsse die Verständigung in der Regel eine Woche, in Dringlichkeitsfällen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung erhalten. Gemäß § 31 der Geschäftsordnung findet diese Bestimmung auf die Geschäftsführung der Wahlausschüsse sinngemäße Anwendung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Fristen zu lang sind und ihre Beachtung nicht selten zu Problemen führt. Insbesondere im Verfahren vor den Wahlausschüssen legt das Landes-Personalvertretungsgesetz (beispielsweise § 18 Abs. 2) sehr kurze Entscheidungsfristen fest, die die kurzfristige Einberufung der Wahlausschussmitglieder erfordert.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abwicklung des Wahlverfahrens soll daher die Einberufungsfrist auf 48 Stunden gekürzt und damit an die Frist in der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung angeglichen werden.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage kommt bei Stimmengleichheit ein Beschluss eines Personalvertretungsausschusses oder eines Wahlausschusses nicht zustande. Diese Regelung führt dort zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten, wo einem Ausschuss eine gesetzliche Entscheidungspflicht auferlegt ist. Insbesondere im Wahlverfahren sind viele Entscheidungen, etwa über Einwendungen gegen die Wählerlisten oder über die Anfechtung der Gültigkeit der Wahl, in Bescheidform zu treffen. Das Nichtzustandekommen eines Beschlusses bei Stimmengleichheit würde in diesen Fällen in letzter Konsequenz zu einer Verletzung der gesetzlichen Entscheidungspflicht führen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bundesregelung (§ 13 Abs. 2 der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung) zu übernehmen und ein Dirimierungsrecht jener oder jenes Ausschussvorsitzenden einzuführen, die oder der der stimmenstärksten Wählergruppe angehört.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 1):

Nach dieser Bestimmung sind Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sowohl von der Ausschussobfrau oder dem Ausschussobmann als auch von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Mit dieser Regelung kann verhindert werden, dass - insbesondere wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Minderheitsfraktion angehört - ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse von Personalvertretungs- oder Wahlausschüssen ausgefertigt und - soweit es sich um Bescheide handelt - zugestellt werden können. Der vorliegende Entwurf sieht daher - ebenso wie § 17 Abs. 1 der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung - vor, dass namens eines Personalvertretungs- oder Wahlausschusses ausgefertigte Schriftstücke nur mehr von dessen Obfrau oder Obmann und nur bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter zu unterfertigen sind.

Zu Z 4 (§ 35):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.